

Die Bilanzauftellungen in der Kriegszeit.

Ueber die Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel, die sich mit der Aufstellung der Bilanzen während des Krieges befaßte, wird heute der folgende Bericht verlautbart:

Auf Grund eines Berichtes des Steuer- und Verwaltungsausschusses der Wiener Handels- und Gewerbekammer, vom Kammerkonsulenten Doktor Wilhelm B e d e r erstattet, wurde beschlossen, bei der Regierung zu beantragen:

1. Eine allgemeine Suspendierung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über die Aufstellung der Bilanzen für das am 31. Dezember 1914 ablaufende Geschäftsjahr empfiehlt sich nicht.

2. Eine Hinausschiebung der gesetzlichen und statutarischen Termine für die Aufstellung der Bilanzen soll nur jenen Unternehmungen über Einschreiten beim I. L. Handelsministerium gestattet werden, welche ihren Sitz oder eine Hauptbetriebsstätte in einem vom Feinde besetzten Gebiete haben. Selbstverständlich wird bei Unterlassung der Aufstellung der Bilanzen bei Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften der im Strafgesetzbuch § 486 lit. c und d angeführte Nachteil nicht eintreten, wenn der Firmeninhaber oder die persönlich haftenden Gesellschafter durch den Kriegsdienst oder durch einen Zwangsaufenthalt im Ausland an der Bilanzerrichtung verhindert sind.

3. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Aktiengesellschaften, bei welchen das Geschäftsjahr nicht später als am 31. März 1915 abschließt, sollen berechtigt sein, den gesetzlichen oder statutarischen Termin für die Abhaltung der Generalversammlung bis sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres hinausschieben zu dürfen.

4. Es empfiehlt sich nicht, für die Bilanzauftellung irgendwelche Bewertungsvorschriften zu erlassen. Insbesondere wird die Erlassung von Vorschriften über die Bewertung von Wertpapieren, die an der Börse kotiert werden, widerraten.

Sollten jedoch bezüglich der für verzinslichen Wertpapiere die Kurse eines bestimmten Tages als Höchstkurse festgesetzt werden, von denen bei Erstellung der Bilanz auszugehen ist, so wäre der 24. Juli 1914 zu wählen. Für Kreditgenossenschaften, Sparbanken und Versicherungsgesellschaften empfiehlt es sich, eine Vorschrift zu erlassen, in der diesen Instituten gestattet wird, eventuelle Kursverluste nicht in den Bilanzen über das Jahr 1914 abschreiben zu müssen, sondern die Abschreibung auf die Dauer eines längeren Zeitraumes verteilen zu dürfen.

5. Wenn der öffentlichen Rechnungslegung unterliegende Unternehmungen während der Kriegsdauer Bilanzen aufstellen, die einen Verlustsaldo aufweisen, so soll dieser bei den nächsten Bilanzen als Abzugspost geltend gemacht werden können.

In einer Anregung des Kammerrates Artur Demberger wurde auf die großen Vorteile hingewiesen, welche die Einführung des Postsparkassendienstes bei den Feldpostämtern bieten würde. Gegenwärtig werden der Volkswirtschaft große Vorräte durch die Löhnungen der Truppen entzogen. Es sammeln sich bei den Mannschaften Geldmittel an, für die diese im Felde keinerlei Verwendung haben, die sie aber mittels des für diese kleinen Beträge zu kostspieligen und schwerfälligen Postanweisungsverfahrens auch nicht ihren Angehörigen zukommen lassen können. Unzweckmäßige und überflüssige Ausgaben und Verluste sind die Folgen dieses Zustandes. Dazu kommt die Gefahr, daß die Vorräte der Gefangenen oder Toten in die Hände des Feindes fallen, wie auch gerade in dem Mitführen von Vorräten ein starker Anreiz zur Plünderung der Gefangenen liegt.

Der Bericht des Subkomitees für die Fragen des mittelständischen Kredits, in welchem der Ausbau der bestehenden Kriegshilfsinstitutionen im Sinne einer weitergehenden Berücksichtigung des gewerblichen und landwirtschaftlichen Kredits, und zwar für ersteren durch Unterstützung des genossenschaftlichen Kreditsbedarfes seitens der Kriegskreditbanken, für letzteren unter Erweiterung des Wirkungsbereiches der Darlehenskasse befürwortet wird, wurde zur Kenntnis genommen.

Im Anschluß daran wurde darauf hingewiesen, daß die Militärbehörden nach wie vor die Kenntnisnahme der Abtretung von Forderungen, welche Industrielle und Gewerbetreibende an militärische Behörden besitzen, unter Berufung auf das Hofdekret vom 21. August 1838, dessen Aufhebung seit vielen Jahren mit größtem Nachdruck verlangt wird, verweigern. Hierdurch wird es den Kreditinstituten, insbesondere auch der Niederösterreichischen Kriegskreditbank, unmöglich gemacht, Akzeptkredite gegen Abtretung solcher Forderungen zu gewähren. Es soll nunmehr ein energischer Schritt wegen Aufhebung dieses Hofdekretes unternommen und eine Verordnung gefordert werden, welche die Möglichkeit der Zession in den bezeichneten Fällen sicherstellt.

Das Permanenzkomitee beschloß weiter, auf Anregung des Kammerrates Vinz, geeignete Transportmaßnahmen für eine bessere Zuckerversorgung Wiens zu verlangen und auch den Bürgermeister um Unterstützung der bezüglichen Schritte zu ersuchen. Auch soll bei der Heeresverwaltung eine reichlichere Zuckerversorgung der Armee im Felde in Anregung gebracht werden.

Metall-Höchstpreise.

Schließlich beschäftigte sich das Permanenzkomitee noch mit der Einführung von Metallhöchstpreisen, die in Deutschland bereits erfolgte, und den Maßnahmen, die im Falle der gleichen Vorgehens in Oesterreich zu treffen wären.